

Verordnung über die Verwaltung der Stiftung Pro Appenzell

vom 1. Juni 1963 (Stand 1. Juni 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1963 über die Errichtung der Stiftung Pro Appenzell¹⁾,

verordnet:

Art. 1

¹ Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Regierungsrat ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst, indem er den Vizepräsidenten und den Aktuar bezeichnet.

Art. 2

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

³ Für das Zustandekommen von Zirkulationsbeschlüssen ist die Zustimmung aller Stiftungsräte erforderlich.

Art. 3

¹ Der Stiftungsrat entscheidet selbständig über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10 000.– und über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50 000.–. Die übrigen Ausgabenbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. *

¹⁾ bGS [422.16](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Das bewegliche Vermögen der Stiftung darf nicht unter 300 000.– Franken sinken.

Art. 4

¹ Lehnt der Stiftungsrat ein Beitragsgesuch ab, kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. *

² Die gleiche Rekursmöglichkeit ist gegeben, wenn der Stiftungsrat ein Beitragsgesuch nur teilweise gutheisst, sofern der Beschluss im Rahmen seiner Finanzkompetenz liegt und somit nicht der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf.

Art. 5

¹ Der Präsident des Stiftungsrates führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung kollektiv zu zweit mit einem andern Mitglied des Stiftungsrates oder dem Aktuar.

Art. 6

¹ Die Landesbuchhaltung verwaltet unentgeltlich das bewegliche Vermögen der Stiftung und führt die Stiftungsrechnung.

² Für die Anlage des beweglichen Vermögens ist das Departement Finanzen zuständig.

Art. 7

¹ Für die Verwaltung des unbeweglichen Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat im Bedarfsfall mit dem Einverständnis des Regierungsrates einen Verwalter ernennen. Dessen Entschädigung bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Stiftungsrates.

Art. 8

¹ Der Stiftungsrat erstattet jeweils Ende des Amtsjahres dem Regierungsrat Bericht über seine Tätigkeit. *

Art. 9

¹ Den Mitgliedern des Stiftungsrates wird ein Taggeld von Fr. 250.- für eine ganztägige Sitzung oder von Fr. 125.- für eine halbtägige Sitzung ausgerichtet. Die Spesen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit.¹⁾ *

² ... *

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des Stiftungsrates erhalten neben den Taggeldern und den Spesen im Sinne einer Grundentschädigung eine Zulage von Fr. 500.- pro Jahr. *

Art. 10

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt²⁾ in Kraft.

¹⁾ bGS 142.211.1

²⁾ 5. Juni 1963 (vgl. Amtsblatt 1963, S. 364)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
09.09.2002	01.01.2003	Art. 4 Abs. 1	geändert	791 / 2002, S. 825
17.06.2003	01.07.2003	Art. 3 Abs. 1	geändert	839 / 2003, S. 750
17.06.2003	01.07.2003	Art. 8 Abs. 1	geändert	839 / 2003, S. 750
17.06.2003	01.07.2003	Art. 9 Abs. 1	geändert	839 / 2003, S. 750
17.06.2003	01.07.2003	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	839 / 2003, S. 750
19.05.2015	01.06.2015	Art. 9 Abs. 1	geändert	1288 / 2015, S. 653
19.05.2015	01.06.2015	Art. 9 Abs. 3	eingefügt	1288 / 2015, S. 653

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3 Abs. 1	17.06.2003	01.07.2003	geändert	839 / 2003, S. 750
Art. 4 Abs. 1	09.09.2002	01.01.2003	geändert	791 / 2002, S. 825
Art. 8 Abs. 1	17.06.2003	01.07.2003	geändert	839 / 2003, S. 750
Art. 9 Abs. 1	17.06.2003	01.07.2003	geändert	839 / 2003, S. 750
Art. 9 Abs. 1	19.05.2015	01.06.2015	geändert	1288 / 2015, S. 653
Art. 9 Abs. 2	17.06.2003	01.07.2003	aufgehoben	839 / 2003, S. 750
Art. 9 Abs. 3	19.05.2015	01.06.2015	eingefügt	1288 / 2015, S. 653